



Newsletter Energie II / 2007

August

► Aktuelles zu Strom und Gas

- **OLG Koblenz: Zur Berücksichtigung des Netzkaufpreises bei der Netzentgeltkalkulation**
- **LG Darmstadt: Kein Anspruch auf Übereignung des Stromverteilnetzes gegen den bisherigen Netzbetreiber**
- **BGH: Billigkeitskontrolle von Gaspreisen**
- **BGH: Gasnetzbetreiber müssen Bundesnetzagentur Geschäftsgeheimnisse offenbaren**
- **Neue Kraftwerks-Netzanschlussverordnung**
- **Entwurf zur Anreizregulierungsverordnung**
- **Kommission: Genehmigung des Spitzenausgleichs bei der Stromsteuer**

► Aktuelles zum Emissionshandel

- **Zuteilungsgesetz 2012**
- **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**
- **VG Berlin zum Anlagenbegriff**

► Aktuelles zur Kraft-Wärme-Kopplung

- **BMWi: Eigener Entwurf zur KWKG-Novelle**

► Marktplatz Energie

► Seminare und Workshops

► Veröffentlichungen

2 Sehr geehrte Damen und Herren,

2 in der aktuellen Ausgabe unseres Kanzlei-Newsletters Energie berichten wir zunächst über zwei Gerichtsentscheidungen zu den Themen Netzentgeltkalkulation und Netzübernahmen im Bereich Strom. Hier stehen Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs noch aus. Den Auftakt im Bereich Gas bildet das Urteil des Bundesgerichtshofs zur Billigkeitskontrolle bei Gaspreiserhöhungen vom 13. Juni 2007, das mit Spannung erwartet wurde.

3 Beim Emissionshandel hat sich quasi in letzter Minute noch eine wichtige Änderung ergeben: Auf Vorschlag von Bundesrat und Bundestag wurde in das Zuteilungsgesetz 2012 eine Regelung aufgenommen, wonach künftig knapp 10 % der CO₂-Zertifikate nicht mehr kostenlos zugeteilt, sondern versteigert werden. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah dies nicht vor.

4 Mehr zu diesen und anderen interessanten Themen lesen Sie bitte auf den folgenden Seiten.

5 In eigener Sache freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass wir unser Energierechts-Team mit Herrn Rechtsanwalt Hartwig von Bredow weiter verstärkt haben.

6 Für Rückfragen, Hinweise und Anregungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

6 Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

7 Ihre Anwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen

7

8 Jörn Schnutenhaus
Rechtsanwalt

Annika v. La Chevallerie
Rechtsanwältin

► Aktuelles zu Strom und Gas**OLG Koblenz: Zur Berücksichtigung des Netzkaufpreises bei der Netzentgeltkalkulation****OLG Koblenz, Beschluss v. 4. Mai 2007, Az. W 6 21/06 Kart**

Das OLG Koblenz hat entschieden, dass der auf Grundlage des Sachzeitwerts ermittelte Kaufpreis bei einer Stromnetzübernahme im Jahre 1997, also vor Inkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) am 28. Juli 2005, im Rahmen der Netzentgeltkalkulation nicht ansatzfähig ist.

Das beschwerdeführende Stadtwerk hatte im Jahr 1997 mehrere Ortsteilstromnetze übernommen. Als Kaufpreis wurde der Sachzeitwert gezahlt. Im Netzentgeltgenehmigungsverfahren lehnte es die Landesregulierungsbehörde ab, den Kaufpreis als Grundlage für die Bewertung der kalkulatorischen Abschreibungen des fremdfinanzierten Anteils der Altanlagen heranzuziehen. Sie vertrat die Ansicht, dass bei der Bewertung der Anlagegüter auf die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht auf den Sachzeitwert abzustellen sei.

Dem ist das OLG Koblenz gefolgt. Wie die Landesregulierungsbehörde legt das OLG bei den kalkulatorischen Abschreibungen die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 6 Abs. 2 StromNEV auch bei Netzübernahmen vor Inkrafttreten der StromNEV zugrunde. Dies sei als (unechte) Rückwirkung zulässig. Der Netzbetreiber genieße keinen Vertrauensschutz, dass er den bezahlten Kaufpreis vollständig abschreiben könne und dieser sich so über die Netzentgelte amortisiere. Würde stattdessen die Möglichkeit eröffnet, auf Basis des Sachzeitwerts abzuschreiben, könnte es bei bereits teilweise erfolgter oder nahezu vollständiger Abschreibung durch den vormaligen Eigentümer der Netze zu einer Doppel- oder Mehrfachbelastung der Stromabnehmer kommen.

FAZIT: Diese Entscheidung zu einer Genehmigung von Strom-Netzentgelten ist ohne Abstriche übertragbar auf die Genehmigung von Gas-Netzentgelten. In dieser Frage steht eine Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes aus.

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus
Rechtsanwältin Annika v. La Chevallerie

LG Darmstadt: Kein Anspruch auf Übereignung des Stromverteilnetzes gegen den bisherigen Netzbetreiber**LG Darmstadt, Urteil v. 24. April 2007, Az. 18 O 517/06**

Das Landgericht Darmstadt hat die Klage eines Energieversorgungsunternehmens (EVU) gegen den bisherigen Netzbetreiber auf Herausgabe des Stromverteilnetzes abgewiesen.

Die Klägerin verlangte von dem beklagten EVU die Übertragung des Eigentums an den Anlagen des örtlichen Stromnetzes Zug um Zug gegen Zahlung eines Entgelts. Dabei stützte sich die Klägerin auf abgetretenem Recht auf den abgelaufenen Konzessionsvertrag der Beklagten und der Gemeinde sowie auf ihren gesetzlichen Überlassungsanspruch aus § 46 Abs. 2 EnWG. Neben den Stromverteilungsanlagen verlangte die Klägerin auch die zur Stromversorgung gehörenden Grundstücke auf der Grundlage des Konzessionsvertrags von der Beklagten heraus.

Das LG Darmstadt hat die Klage insgesamt abgewiesen. Das Gericht hat den Antrag auf Übertragung der Grundstücke zum Anlass genommen, den abgelaufenen Konzessionsvertrag für gesamtlich zu erklären: Denn Grundstücke können nur durch notariell beurkundeten Vertrag übertragen werden, der Konzessionsvertrag war jedoch – wie dies der Regelfall bei Konzessionsverträgen ist – nicht in dieser Weise beurkundet. Ausgehend von dieser Teilnichtigkeit des Konzessionsvertrages schloss das Gericht auf die Gesamtnichtigkeit des Konzessionsvertrages. Damit waren der Klägerin alle vertraglichen Ansprüche abgeschnitten.

Einen gesetzlichen Übereignungsanspruch aus § 46 Abs. 2 EnWG verneinte das LG Darmstadt ebenfalls. Nach Ansicht des Gerichts gewährt die Vorschrift nur einen Anspruch auf Überlassung im Sinne eines Wahlrechts für das abgebende EVU, zwischen Übereignung und Besitzüberlassung zu entscheiden. Dies folgert das Gericht aus dem Wortlaut des § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG. Mit der abweichenden Rechtsprechung des OLG Schleswig (Urteil vom 10. Januar 2006, Az. 6 U 58/05, vgl. unseren Newsletter Energie I/2006, S. 2), das einen Übereignungsanspruch bejaht hatte, setzt sich das LG Darmstadt inhaltlich nicht auseinander.

FAZIT: Die Schlussfolgerung von der Teilnichtigkeit des abgelaufenen Konzessionsvertrags auf dessen Gesamtnichtigkeit muss – vorsichtig ausgedrückt – als erstaunlich be-

zeichnet werden. Das Eigentum an Grundstücken ist für den Betrieb von Energieversorgungsnetzen nicht zentral, da der Netzbetreiber die für den Netzbetrieb notwendigen Zugriffsrechte auf verschiedene Grundstücke über Dienstbarkeiten, auf deren Einräumung er einen gesetzlichen Anspruch hat, absichern kann. Das Nichtbestehen eines vertraglichen Anspruchs auf Übertragung der Grundstücke stellt somit keinen hinreichend gewichtigen Grund dafür dar, von der Gesamtnichtigkeit eines Konzessionsvertrages auszugehen. Ein vertraglicher Anspruch auf Übereignung des Stromnetzes ist vielmehr zu bejahen.

Auch die Ausführungen zu § 46 Abs. 2 EnWG überzeugen nicht. Die Vorschrift ist vielmehr so zu verstehen, dass der neue Konzessionsnehmer auch einen gesetzlichen Anspruch auf Übereignung des Netzes hat.

Es ist davon auszugehen, dass das Urteil des LG Darmstadt vor dem Berufungsgericht keinen Bestand haben wird, weil es an offensichtlichen Begründungsmängeln leidet.

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus
Rechtsanwältin Annika v. La Chevallerie

BGH: Billigkeitskontrolle von Gaspreisen

BGH, Urteil v. 13. Juni 2007, Az. VIII ZR 36/06

Anders als in seiner Entscheidung zur Billigkeitskontrolle bei Strompreiserhöhungen (vgl. Newsletter Energie I/2007, S. 2) hat der Bundesgerichtshof für Gaspreiserhöhungen die Anwendbarkeit der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB anerkannt.

Der Kläger hielt den vom Gasversorgungsunternehmen (GVU) geforderten Gaspreis aus zwei Gründen für unbillig: Zum einen wandte er sich gegen die letzte Gaspreiserhöhung, die das GVU wegen gestiegener Bezugskosten vornahm. Zum anderen machte er geltend, dass schon beim Erstabschluss seines Gaslieferungsvertrages die Gaspreise des GVU unbillig überhöht waren.

Der BGH hat sich zunächst der Gaspreiserhöhung zu gewandt: Der BGH hält hierbei die gerichtliche Billigkeitskontrolle für anwendbar, weil das GVU nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) ein einseitiges gesetzliches Leistungsänderungsrecht habe. Nach Ansicht des BGH

entspricht es jedoch dem berechtigten Interesse eines GVU, Kostensteigerungen während der Vertragslaufzeit an die Kunden weiterzugeben, wenn die Bezugskosten steigen. Die Preiserhöhung im konkreten Fall war damit nicht unbillig.

Für nicht anwendbar hält der BGH dagegen die Billigkeitskontrolle auf den erstmaligen Abschluss eines Gaslieferungsvertrages. Der Kläger habe diesen Gaspreis beim Vertragsabschluss akzeptiert. Es handele sich somit um einen zwischen den Parteien vereinbarten Preis.

FAZIT: Der BGH geht davon aus, dass beim Erstabschluss eines Gaslieferungsvertrages der Gaspreis keiner Billigkeitskontrolle unterliegt, weil der Kunde die Möglichkeit habe, einen konkurrierenden Heizenergieträger zu wählen. Bei einer späteren Gaspreiserhöhung hält der BGH dagegen die Billigkeitskontrolle für anwendbar.

Für die Praxis relevant ist zudem die Feststellung des BGH, dass die Unbilligkeit einer Gaspreiserhöhung in der Vergangenheit (also der vorletzten oder vorheriger Gaspreiserhöhungen) keine Berücksichtigung finden könne, wenn der jeweilige Kunde die auf diesen Tarifen basierenden Jahresabrechnungen unbeanstandet hingenommen habe.

Ansprechpartnerinnen:
Rechtsanwältin Annika v. La Chevallerie
Rechtsanwältin Dr. Antje Kanngießer

BGH: Gasnetzbetreiber müssen Bundesnetzagentur Geschäftsgeheimnisse offenbaren

BGH, Beschluss v. 19. Juni 2007, Az. KVR 16/06 u.a.

Der BGH hat entschieden, dass Gasnetzbetreiber der Bundesnetzagentur Geschäftsgeheimnisse offenbaren müssen.

Die Bundesnetzagentur hatte gemäß § 112a EnWG der Bundesregierung bis zum 1. Juli 2006 einen Bericht zur Einführung der Anreizregulierung vorzulegen. Um die dafür erforderlichen Daten zu erhalten, räumt das EnWG der Bundesnetzagentur u.a. die Befugnis ein, Auskunft von den Netzbetreibern über ihre Netzstrukturen und Kosten zu verlangen.

Einige Betreiber von Gasversorgungsnetzen hatten sich gegen das Auskunftsverlangen der Bundesnetzagentur gewandt, weil die geforderten Informationen zum Teil Ge-

schäftsgeheimnisse umfassten. Der BGH hat die Beschwerden zurückgewiesen.

Er stellte fest, dass die Rechte der Gasnetzbetreiber durch die Auskunftspflicht nur berührt wären, wenn durch die Bundesnetzagentur Geschäftsgeheimnisse der Auskunftspflichtigen gegenüber Dritten, insbesondere Konkurrenten, offengelegt würden. Dies sei jedoch nicht der Fall. Auch würden die gesetzlichen Regelungen ausreichen, um dieser Gefahr vorzubeugen.

FAZIT: Die Feststellung des BGH, dass Energieversorgungsunternehmen die Herausgabe von Daten gegenüber der Bundesnetzagentur nicht mit dem Argument, die Daten seien vertraulich, verweigern können, wird in Zukunft auch für andere Verfahren der Bundesnetzagentur, insbesondere bei der Missbrauchskontrolle, von Bedeutung sein.

Neue Kraftwerks-Netzanschlussverordnung

Am 27. Juni 2007 ist die Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) in Kraft getreten (BGBl I S. 1187). Die Verordnung regelt das Verfahren für den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung ab 100 MW an ein Stromnetz mit einer Spannung von mindestens 110 kV.

In der Verordnung wird insbesondere das Verfahren für den Netzanschluss geregelt. Dabei werden relativ kurze Fristen für den Netzbetreiber festgelegt. Des Weiteren finden sich Vorschriften zu den Informationspflichten des Netzbetreibers sowie zur Frage der Kostentragung. Ferner wird speziell definiert, wann von einer Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gemäß § 17 Abs. 2 EnWG auszugehen ist. Zudem wird ein Engpassmanagement eingeführt, das für bestimmte Neuanlagen einen bevorzugten Netzzugang vorsieht.

Entwurf zur Anreizregulierungsverordnung

Das Bundeskabinett hat am 13. Juni 2007 den Entwurf zur Anreizregulierungsverordnung (ARegV) beschlossen und dem Bundesrat zur Zustimmung übersandt (BR-Drs. 417/07).

Im Zuge der Einführung der Anreizregelung werden ab 2009 den Netzbetreibern Obergrenzen für ihre Erlöse vorgegeben, statt wie bisher die Kosten des Netzbetriebs für die Kalkulation der Netzentgelte zu Grunde zu legen. Im Unterschied zum Entwurf des BMWi (vgl. unseren Newsletter Energie I 2007) sieht der aktuelle Stand der ARegV vor, dass eine

Regulierungsperiode fünf anstatt wie ursprünglich geplant vier Jahre beträgt. Zudem wurden die Effizienzvorgaben zugunsten der Netzbetreiber weiter herabgesetzt.

Für kleine Netzbetreiber (bei Gas weniger als 15.000 und bei Strom weniger als 30.000 angeschlossene Kunden) besteht die Möglichkeit, an einem vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung teilzunehmen. Bei Wahl dieses Verfahrens werden fiktiv 45 % aller Netzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten betrachtet.

Der Entwurf der ARegV sieht vor, dass die für die erste Regulierungsperiode ermittelten Ineffizienzen nicht in dieser Regulierungsperiode, sondern erst zum Ende der zweiten Regulierungsperiode abgebaut sein müssen. Damit steht für die Erfüllung der ersten Effizienzvorgaben insgesamt ein Zeitraum von 10 Jahren zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin Annika v. La Chevallerie

Kommission: Genehmigung des Spitzenausgleichs bei der Stromsteuer

Kommission, Entscheidung v. 13. Juni 2007, Staatliche Beihilfe N 775/2006 – Deutschland, K (2007) 2416 endg.

Die Europäische Kommission hat am 13. Juni 2007 die beihilferechtliche Genehmigung für die Fortführung der Steuerbegünstigung des produzierenden Gewerbes bei der Strom- und Energiesteuer, den sog. Spitzenausgleich, erteilt.

Der Spitzenausgleich führt für besonders energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes zu einer Steuerentlastung, um die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen nicht zu gefährden. Mit dem Spitzenausgleich soll sichergestellt werden, dass die Belastung durch die Energiesteuer für die Industrie nicht wesentlich über der Entlastung liegt, die durch die – über die Einnahmen aus der Stromsteuer finanzierte – Verringerung des Arbeitgeberanteils an den Rentenversicherungsbeiträgen erzielt wird.

Die Genehmigung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 und wirkt auf jeden Fall bis zum 31. Dezember 2009. Danach ist eine stufenweise Verlängerung bis zum 31. Dezember 2012 vorgesehen. Dafür hat die Bundesregierung den Nachweis zu führen, dass die deutsche Wirtschaft die jeweiligen Zwischenziele in der zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft im Jahr 2000 geschlossenen

„Klimaschutzvereinbarung“ bis 2012 erfüllen wird bzw. erfüllt hat. Mit diesen Vorgaben greift die Kommission die in der Klimaschutzvereinbarung vom 25. Juni 2001 enthaltene Verknüpfung zwischen der Beibehaltung des Spitzenausgleichs und der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Klimaschutzvereinbarung durch die deutsche Wirtschaft auf.

FAZIT: Für die Zeit ab dem 1. Januar 2007 können betroffene Unternehmen eine Rückzahlung zuviel gezahlter Steuern bzw. eine Steuerentlastung bei den Hauptzollämtern geltend machen.

Ansprechpartner:
Rechtsanwältin Annika v. La Chevallerie
Rechtsanwalt Hartwig v. Bredow

► Aktuelles zum Emissionshandel

Zuteilungsgesetz 2012

Der Bundestag hat am 22. Juni 2007 das Zuteilungsgesetz 2012 (ZuG 2012) beschlossen.

Das Gesetz setzt die Festlegungen des Nationalen Allokationsplans für die zweite Handelsperiode von 2008-2012 (NAP II) in deutsches Recht um (vgl. zum NAP II Newsletter I/2007). Danach beträgt die Gesamtmenge zuzuteilender Zertifikate in Deutschland nunmehr 442 Mio zzgl. der Zuteilungsmenge an die erstmals erfassten Anlagen. Alte Bestandsanlagen aus der Industrie erhalten die Zuteilung künftig auf der Basis von historischen Emissionen unter Anwendung eines moderaten Erfüllungsfaktors von 0,9875. Die Zuteilung an die sog. Energieanlagen wird auf ein Benchmarksystem umgestellt. Ein eigener Benchmark für Braunkohle ist nicht aufgenommen worden.

Bei Überschreitung der Gesamtmenge hat die Energiewirtschaft mit einer anteiligen Kürzung zu rechnen. Diese wird nicht mehr für sämtliche Anlagen einheitlich vorgenommen, sondern orientiert sich an der Effizienz der jeweiligen Anlage.

Darüber hinaus hat der Bundestag beschlossen, dass künftig 40 Millionen Zertifikate, die ursprünglich der Energiewirtschaft zugeteilt werden sollten, verkauft oder versteigert werden. Nach der europäischen Emissionshandelsrichtlinie ist eine kostenpflichtige Ausgabe von bis zu 10 % der Zertifikate möglich. Die Erlöse betragen bei einem Zertifika-

tepreis von 20 €/t, 80 Mio. €/pro Jahr und werden zunächst vom BMU vereinnahmt. Über ihre Verwendung wird im Haushaltsgesetz des Bundes entschieden. Ob ein Verkauf oder eine Versteigerung der Emissionsberechtigungen stattfinden soll, lässt das Gesetz jedoch bis 2010 offen. Danach erfolgt eine Versteigerung.

FAZIT: Trotz des angekündigten Widerstands des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Bundesrat keinen Einspruch gegen das Gesetz eingelegt. Das Antragsverfahren auf Zuteilung der Zertifikate wird in der Zeit zwischen August und Oktober 2007 durchgeführt. Mit dem Erlass der Zuteilungsentscheidungen durch die DEHSt wäre in diesem Fall im Dezember 2007 zu rechnen.

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus
Rechtsanwältin Julia Günther

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Beschluss v. 13. Mai 2007, 1 BvF 1/05, BGBl. I 2007, 1137 v. 20.6.2007 Nr. 27; Beschluss v. 14. Mai 2007, 1 BvR 2036/05

Das Bundesverfassungsgericht hat sich erstmals in zwei Verfahren zu verschiedenen Fragen aus dem Emissionshandelsrecht geäußert.

1. Zunächst hat das BVerfG den Normenkontrollantrag des Landes Sachsen-Anhalt gegen die Regelung des § 12 ZuG 2007 (sog. „early-actions“) abgewiesen. Diese Regelung sieht vor, dass Minderungsmaßnahmen, die Unternehmen bereits vor der Einführung des Emissionshandelssystems vorgenommen haben, bei der Zuteilung von Emissionsberechtigungen berücksichtigt werden können. Das Land Sachsen-Anhalt war der Auffassung, dass diese Regelung nicht weit genug gehe und insbesondere ostdeutsche Unternehmen benachteilige.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Rechtmäßigkeit der Regelung bestätigt. Insbesondere liege in der Regelung des § 12 ZuG 2007 keine Verletzung des Gleichheitssatzes. Der Sinn des Emissionshandels liege gerade darin, Anreize für Modernisierungen zu schaffen, während es bei der Regelung des § 12 ZuG 2007 allein um die Honorierung für etwas Vergangenes gehe.

2. Des Weiteren hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde eines Unternehmens aus der Zementindustrie zurückgewiesen und damit die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2005 bestätigt. Danach verletzt die Einführung des deutschen Emissionshandelssystems die klagenden Unternehmen nicht in ihren Grundrechten. Auch die Zuständigkeitsaufteilung des TEHG zwischen Bund und Ländern stellt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keine unzulässige Mischverwaltung dar, sondern ist rechtmäßig.

FAZIT: Das Bundesverfassungsgericht hat die Einführung des Emissionshandelssystems in Deutschland in vollem Umfang bestätigt.

Ansprechpartnerin:
Rechtsanwältin Julia Günther

VG Berlin zum Anlagenbegriff

Urteil v. 2. Februar 2007, Az. 10 A 261.06

Das VG Berlin hat am 2. Februar 2007, mittlerweile rechtskräftig, entschieden, dass sich der Anlagenbegriff nach dem TEHG allein nach der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) richte.

Klägerin des Verfahrens war ein Unternehmen, das mehrere gleichartige Energieerzeugungsanlagen an verschiedenen Standorten betreibt. Die Anlagen waren nach dem BImSchG einheitlich genehmigt. Die Klägerin beantragte jedoch bei der DEHSt, die Zuteilung von Emissionsberechtigungen nach verschiedenen Zuteilungsmethoden des Zuteilungsgesetzes 2007 vorzunehmen. Die DEHSt lehnte diesen Antrag mit Verweis auf die einheitliche BImSchG-Genehmigung der Anlagen ab.

Das VG Berlin hat der DEHSt in vollem Umfang Recht gegeben. Entscheidend für die Definition der Anlage nach dem Emissionshandelsrecht sei allein die BImSchG-Genehmigung. Unzumutbare Härten können über die Härtefallregelungen des ZuG 2007 ausgeglichen werden.

Auch in der nächsten Zuteilungsperiode 2008 – 2012 richtet sich die Bestimmung einer Anlage nach der BImSchG-Genehmigung.

Ansprechpartnerin:
Rechtsanwältin Julia Günther

► Aktuelles zur Kraft-Wärme-Kopplung

BMWi: Eigener Entwurf zur KWKG-Novelle

Nachdem die SPD-Bundestagsfraktion im März 2007 einen Entwurf zur Novellierung des KWKG vorgelegt hatte (vgl. Newsletter Energie I/2007, S. 7), hat nun das federführende Bundeswirtschaftsministerium mit einem eigenen Referentenentwurf nachgelegt.

Auch das BMWi will neben der auslaufenden Förderung nach dem KWKG künftig nur noch hocheffiziente KWK-Anlagen in die Förderung einbeziehen. Die wesentlichen Eckpunkte des Entwurfs des BMWi sind folgende:

- Die Förderung des Neubaus und der umfassenden Modernisierung bestehender KWK-Anlagen ist nur für Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 10 MW vorgesehen.
- Die insgesamt im Vergleich zum SPD-Entwurf niedrigeren Fördersätze sollen degressiv ausgestaltet werden. Ferner ist im Vergleich zum SPD-Entwurf mit wenigen Ausnahmen eine kürzere Förderdauer vorgesehen.
- Alle Zuschläge sollen anteilig gekürzt werden, wenn der Strompreis für Grundlaststrom an der EEX einen bestimmten – noch nicht feststehenden – Schwellenwert überschreitet.
- Es soll eine vorrangige Abnahmeverpflichtung für KWK-Strom eingeführt werden, so dass Netzbetreiber Strom aus Erneuerbaren Energien und aus KWK vorrangig vor konventionell erzeugtem Strom abzunehmen haben.
- Anspruch auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für hocheffizient erzeugten KWK-Strom.

FAZIT: Neben der abweichenden Förderhöhe liegt ein wesentlicher Unterschied zum SPD-Entwurf in der Beschränkung des Anwendungsbereichs der KWK-Novelle auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 10 MW. Das BMWi will damit eine „Doppelförderung“ von KWK-Anlagen nach dem KWKG und den für KWK-Anlagen günstigen Zuteilungsregelungen nach dem CO₂-Emissionshandel vermeiden. Die Grenze von 10 MW elektrisch entspricht dabei allerdings nicht genau der für den Emissionshandel entscheidenden Schwelle von 20 MW thermisch.

Die in dem Entwurf des BMWi vorgesehene anteilige Kürzung von Zuschlägen, abhängig vom Strompreis für Grundlaststrom an der EEX, dürfte die für Anlagenbetreiber notwendige Investitionssicherheit beeinträchtigen und weiteren Verwaltungsaufwand verursachen.

Ansprechpartnerin:
Rechtsanwältin Annika v. La Chevallerie

► **Marktplatz Energie**

(Stand: 07.08.2007; Quelle: EEX, Bundesverband KWK e.V.)

Preisentwicklung für Stromlieferungen:

	Strompreis für Lieferungen in 2008	Vergleichswert Strompreis für Lieferungen in 2007 (Preisstand: August 2006)
base cal:	56,45 €/MWh	56,81 €/MWh
peak cal:	80,31 €/MWh	84,97 €/MWh

Einspeisevergütung für KWK-Strom („üblicher Preis“ gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG)

II. Quartal 2007	II. Quartal 2006
33,21 €/MWh	38,95 €/MWh

Hinweis: Die Einspeisevergütung für KWK-Strom orientiert sich am Spotmarkt der Strombörse EEX (Lieferung am nächsten Tag). Der Spotmarkt notiert gegenwärtig deutlich schwächer als der Terminmarkt (Lieferung in der Zukunft). Grund dafür ist der vollständige Preisverfall für CO₂-Emissionszertifikate bis zum Ablauf der 1. Handelsperiode Ende 2007. Für die 2. Handelsperiode (2008-2012) sind die Emissionszertifikate wieder werthaltig (ca. 20,00 €/t entspricht ca. 10,00 €/MWh eingepreiste Kosten im Strompreis am Terminmarkt für 2008 und Folgejahre).

**Emissionshandel: European-Carbon-Futures
Preis für ein CO₂-Emissionszertifikat**

für 2007:	0,09 €/t CO ₂
für 2008:	19,72 €/t CO ₂

Hinweis: In der ersten Verpflichtungsperiode 2005-2007 gibt es EU-weit ein erhebliches Überangebot an CO₂-Emissionszertifikaten; deswegen der Preisverfall. Für die zweite Verpflichtungsperiode 2008-2012 hat die Europäische Kommission EU-weit die nationalen Gesamtmengen („caps“) spürbar gesenkt. Deswegen sind CO₂-Emissionszertifikate ab 2008 ein knappes Gut mit einem deutlich höheren Marktpreis.

► **Seminare und Workshops**

ETP-Konferenz: „Kraft-Wärme-Kopplung“

IIR Deutschland GmbH

29. – 30. August 2007 in Köln

Rechtsanwältin Annika von La Chevallerie

„Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für Betreiber von KWK-Anlagen in Deutschland“

„Rechtliche Rahmenbedingungen für Netzanschluss und Netzzugang bei Mini-BHKWs“

„Energiesteuerliche Aspekte der KWK“

www.iir.de

VWEW-Praxisseminar: „Erfolgreiche Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen von Energielieferungen und -dienstleistungen“

VWEW Energieverlag GmbH

4. September 2007 in Fulda

Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus

Fachtagung: „Emissionshandel - Das Zuteilungsgesetz 2012“

Forum Institut für Management GmbH

13. September 2007 in Düsseldorf

Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus

Rechtsanwältin Julia Günther

„Aktuelle gerichtliche Entscheidungen und anhängige Gerichtsverfahren zum Emissionshandel“

www.forum-institut.de

ETP-Seminar: „Konzessionsverträge & Netzübernahmen“

IIR Deutschland GmbH

17. – 18. September 2007 in Stuttgart

Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus

„Gestaltung und Anpassung von Konzessionsverträgen“

„Aktuelle rechtliche Probleme bei Netzübernahmen“

www.iir.de

ETP-Seminar: „Planung und Vertragsgestaltung von Biogas- und Biomethananlagen“

IIR Deutschland GmbH

25. – 26. September 2007 in Bad Homburg

07. – 08. November 2007 in Berlin

Rechtsanwältin Dr. Antje Kanngießer

www.iir.de

Seminar: „1 x 1 der Gaswirtschaft“

IIR Deutschland GmbH

10. – 12. Oktober 2007 in Köln

27. – 29. November 2007 in Nürnberg

Rechtsanwältin Dr. Antje Kanngießer

www.iir.de

► **Veröffentlichungen**

**Günther/Schnutenhaus,
Rechtsfragen zur anteiligen Kürzung von Zuteilungen
im Emissionshandel**

Anmerkungen zu den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts

Berlin-Brandenburg vom 30. November 2006

ZUR 4/2007, S. 193 ff.

**von La Chevallerie,
Dezentrale Eigenversorgung aus kleinen Blockheiz-
kraftwerken, Anmerkung zum Beschluss der BNetzA
vom 19. März 2007**

RdE 7/2007, S. 215 f.

**Kanngießer,
Rechtsrahmen für die Einspeisung von Biogas in Erd-
gasnetze**

GWf - Gas/Erdgas 7/2007 (im Erscheinen)

► **Impressum:**

Herausgeber, Druck und Redaktion:

Schnutenhaus & Kollegen

Rechtsanwälte

Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin

Telefon: (030) 25 92 96 30; Telefax: (030) 25 92 96 40

E-Mail: info@schnutenhaus-kollegen.de

Ansprechpartnerin: Frau Rechtsanwältin Annika von La Chevallerie

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Für die Angaben in diesem Newsletter werden keine Gewähr und Haftung übernommen.